

Auszug aus der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus vom 06.12.2011

12.2.2	Umnutzung eines landwirtschaftlichen Anwesens in Ersdorf und Frage zur Zulässigkeit von Solaranlagen im Außenbereich (Ausschussmitglied Nöthen vom 06.12.2011)	
--------	--	--

Ausschussmitglied Nöthen:

- 1) Es geht um ein Vorhaben in Ersdorf, Oberdorfstr. 3, wo ein landwirtschaftliches Anwesen in zwei Wohngruppierungen aufgeteilt worden ist. Hat sich die landwirtschaftliche Nutzung geändert und kann man dort jetzt auch etwas anderes machen?
- 2) Wir sehen in der letzten Zeit sehr häufig, dass Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden angebracht werden. Handelt es sich hierbei noch um eine landwirtschaftliche Nutzung oder fällt dies unter eine gewerbliche Nutzung?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1) Im Bereich der Oberdorfstr. 3 war ursprünglich eine Obstsortierhalle eines landwirtschaftlichen Betriebes genehmigt worden. Zwischenzeitlich fand dort eine andere Nutzung - vergleichbar mit einer KFZ-Werkstatt - statt; dies führte zu Konflikten. Die Bauaufsicht hat intensive Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks geführt mit der Konsequenz, dass die KFZ-Werkstatt in dem jetzigen Umfang dort nicht weitergeführt und der Betrieb zum Jahresende aufgegeben wird. Es wird eine gebietsverträgliche Nutzung des Grundstücks angestrebt, die konkrete Nutzung ist derzeit aber noch offen.

Zu 2) Solaranlagen sind vom Grundsatz genehmigungsfreigestellt. Im sogenannten Außenbereich werden sie jedoch sehr sensibel beurteilt, weil der Außenbereich vorrangig den privilegierten Vorhaben, wie landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten ist. Große selbstständige Solaranlagen sind unter Umständen als im Außenbereich unzulässige Gewerbebetriebe zu betrachten. Seit einigen Jahren findet zunehmend ein Umdenkungsprozess in Richtung alternativer Konzepte zur Energieerzeugung statt. Vonseiten des Ministeriums wurde daher vorgegeben, Solaranlagen im Außenbereich auf Gebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Die Solaranlagen wurden insofern als eine vom landwirtschaftlichen Betrieb mitgetragene Nutzung eingestuft, wenn der Strom, der dabei produziert wurde, zu 50% dem landwirtschaftlichen Betrieb zugute kam. Zwischenzeitlich ist das Baugesetzbuch dahingehend geändert worden, dass Solaranlagen auch im Außenbereich privilegiert sein können, unter der Voraussetzung, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären. Eine weitere Liberalisierung in Form einer gänzlichen Genehmigungsfreistellung von Solaranlagen wird derzeit politisch diskutiert.

Meckenheim, den 27.01.2012

Christine Grzesik-Hönig
Schriftführer/in